

Zivilprozessordnung (Änderung)

(vom 27. Januar 2003)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in die Anträge des Regierungsrates vom 18. Juli 2001 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 21. Mai 2002,

beschliesst:

Die Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 53. Abs. 1 unverändert.

Dem einfachen und raschen Verfahren unterstehen:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. Arbeitsstreitigkeiten und Streitigkeiten aus der Arbeitsvermittlung und dem Personalverleih (Art. 10 und Art. 23 AVG) bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000 sowie Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz;

Ziffern 4–6 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

§ 158. Das Zeugnis können verweigern:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Partei, sofern die beiden seit mindestens einem Jahr in einem gemeinsamen Haushalt leben; im Falle der Beendigung des gemeinsamen Haushaltes, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Beendigung bezieht;

Ziffer 3 wird Ziffer 4.

§ 203. Wird die Vaterschaftsklage vom Beklagten anerkannt, so stellt der Einzelrichter durch Verfügung die Vaterschaft fest.

Wird die Unterhaltsklage anerkannt, so nimmt der Einzelrichter davon Vormerk und verpflichtet die beklagte Partei zu den anerkannten Leistungen.

Ebenso verfährt der Einzelrichter, wenn er einen von den Parteien geschlossenen Unterhaltsvertrag genehmigt (Art. 287 Abs. 3 und 288 Abs. 2 Ziffer 1 ZGB).

Förderung
der Prozess-
erledigung;
einfaches und
rasches Verfah-
ren

Zeugnisverwei-
gerungsrecht
a) Für alle
Aussagen

Vaterschafts-
und Unterhalts-
sachen

271

Zivilprozessordnung

Zulässigkeit
a) Im
ordentlichen
Verfahren

§ 271. Abs. 1 unverändert.

Mit dem Rekurs nicht anfechtbar sind Anordnungen, die der Einsprache an das erkennende Gericht unterliegen.

e) Ausschluss

§ 284. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig gegen
Ziffern 1–6 unverändert;

7. Rekursentscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Thomas Dähler

Der Sekretär:
Hans Peter Frei

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach
Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 10. April 2003,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die am 27. Januar 2003 beschlossene
Änderung der Zivilprozessordnung ist am 8. April 2003 unbenützt
abgelaufen.

Zürich, 5. Mai 2003

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Thomas Dähler

Der Sekretär:
Hans Peter Frei